

Bundesblatt

98. Jahrgang.

Bern, den 26. Juni 1941.

Band I.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pétitzelle oder deren Raum. — Insetrate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

4158**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der abgeänderten Art. 27 und 38 bis 43 der Verfassung des Kantons Appenzell I.-Rh.

(Vom 18. Juni 1941.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

An der Landsgemeinde vom 27. April 1941 haben die stimmberechtigten Bürger des Kantons Appenzell I.-Rh. beschlossen, im Hinblick auf die Reorganisation des Gerichtswesens und die Anpassung der kantonalen Strafgesetzgebung an das schweizerische Strafgesetzbuch die Bestimmungen der Kantonsverfassung über die Begnadigungsbehörde und die richterlichen Behörden, soweit nötig, einer Revision zu unterziehen. Es handelt sich um eine Änderung der Art. 27 und 38 bis 43. Mit Schreiben vom 8. Mai 1941 suchen Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell I.-Rh. für diese Verfassungsänderung die eidgenössische Gewährleistung im Sinne des Art. 6 der Bundesverfassung nach.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bisheriger Text.**Art. 27.**

Der Grosse Rat übt nach einem ergangenen Todesstrafurteile das Begnadigungsrecht aus; er entscheidet im weitem über Strafnachlasse nach den Bestimmungen des Gesetzes und erledigt Rehabilitationsgesuche auf Bericht der Gerichte hin, welche das Entsetzungsurteil ausgesprochen haben.

Neuer Text.**Art. 27.**

Der Grosse Rat entscheidet über Gesuche um Begnadigung und bedingte Entlassung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Bisheriger Text.

6. Abschnitt.

Richterliche Behörden.**1. Kantonsgericht.**

Art. 38.

Das Kantonsgericht entscheidet:
1. über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf die nach Vorschrift ergriffene Appellation hin; 2. es erlässt erst- und letztinstanzlich alle Urteile in Polizei- und Straffällen, die eine Geldstrafe von über 50 Franken, eine Freiheitsstrafe von über einem halben Jahre oder das Leben betreffen.

Art. 39.

Zur gültigen Beschlussfassung wird die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erfordert.

Allfällige Ergänzungen bis auf diese Zahl sollen aus den Bezirksgerichten vorgenommen werden.

2. Bezirksgericht.

Art. 40.

Das Bezirksgericht besteht als Gericht erster Instanz für den innern Landesteil aus den in den innern Bezirken, dasjenige für Oberegge aus den in diesem Wahlbezirke gemäss Art. 33 gewählten Mitgliedern.

Dasselbe wählt den Präsidenten und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Art. 41.

Das Bezirksgericht erledigt erstinstanzlich alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; ferner entscheidet es

Neuer Text.

6. Abschnitt.

Richterliche Behörden.**1. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 38.

Es ist den Gerichten unbenommen, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu gültiger Vermittlung von Zivilstreitigkeiten zu bestellen.

Art. 39.

Durch Gesetz oder Verordnung kann in besonderen Fällen die Beurteilung von Zivil- und Strafrechtsfällen (Übertretungen) auch nicht richterlichen Behörden oder Amtsstellen übertragen werden.

Art. 40.

Die Mitglieder der verwaltenden Behörden des Kantons und der Bezirke können den Gerichten nicht angehören. Auch schliesst die Zugehörigkeit zum Bezirksgericht diejenige zum Kantonsgericht aus.

2. Kantonsgericht.

Art. 41.

Das Kantonsgericht ist die einzige kantonale Instanz für die Beurteilung von Verbrechen.

Bisheriger Text.

erst- und letztinstanzlich über alle Polizei- und Straffälle nach Massgabe des Art. 38, Ziff. 2, ebenso in allen Injurienklagen.

Zur gültigen Beschlussfassung ist im innern Landesteil die Anwesenheit von neun, in Oberegge von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Art. 41^{bis}.

Durch Gesetz oder Verordnung kann der Erlass von Urteilen in Polizei- straffällen auch andern verfassungsmässigen Behörden übertragen werden.

Art. 42.

Die Mitglieder der verwaltenden Behörden und des Kantonsgerichts sind nicht wählbar.

Art. 43.

Dem Bezirksgericht ist es unbenommen, eine Abordnung zu gültiger Vermittlung der Parteisachen zu bestellen.

Neuer Text.

Das Kantonsgericht ist die Berufungsinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichts.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Allfällige Ergänzungen bis auf diese Zahl sollen aus den Bezirksgerichten vorgenommen werden.

Das Kantonsgericht wählt den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

3. Bezirksgericht.**Art. 42.**

Das Bezirksgericht ist das Gericht erster Instanz in den seiner Beurteilung unterstellten Straf- und Zivilfällen (mit Einschluss der Verwaltungsstreitigkeiten, soweit private Rechtsansprüche in Frage stehen).

Art. 43.

Das Bezirksgericht besteht für den innern Landesteil aus den in den innern Bezirken und für Oberegge aus den in diesem Bezirk gemäss Art. 33 gewählten Mitgliedern.

Es wählt den Präsidenten und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Zur gültigen Beschlussfassung ist im innern Landesteil die Anwesenheit von wenigstens neun, in Oberegge von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich. Allfällige Ergänzungen bis auf diese Zahl sollen aus dem Bezirksgericht des andern Landesteils vorgenommen werden.

Die von der Landsgemeinde angenommene Verfassungsrevision ist sowohl formeller wie materieller Natur. In formeller Hinsicht wurde eine neue Gliederung durchgeführt, indem aus den bisherigen zwei Unterabschnitten (Kantonsgericht und Bezirksgericht) die allgemeinen Bestimmungen herausgehoben und vorangestellt wurden. Dem Sinne nach entsprechen die neuen allgemeinen Artikel 38, 39 und 40 den alten Artikeln 43, 41^{bis} und 42, während die neuen speziellen Artikel 41, 42 und 43 aus den früheren Artikeln 38, 39, 40 und 41 hervorgingen. In materieller Hinsicht wird in Art. 27 dem Grossen Rat entsprechend der Terminologie des neuen StGB allgemein die Kompetenz zur Begnadigung und bedingten Entlassung zugewiesen, während er früher das allgemeine Recht zur Gewährung von Strafnachlass, sowie das Begnadigungsrecht bei Todesurteilen und das vom StGB dem Richter zugewiesene Rehabilitationsrecht besass. Weiter wird in Art. 41 in Anpassung an das StGB dem Kantonsgericht die allgemeine erst- und letztinstanzliche Kompetenz zur Beurteilung von Verbrechen übertragen, während seine Kompetenz bisher anders abgegrenzt war. Neu wurde für alle andern, dem Bezirksgericht erstinstanzlich unterstellten Straffälle die Appellationsmöglichkeit an das Kantonsgericht aufgenommen. Art. 39 in seiner neuen Fassung sieht vor, dass durch Gesetz oder Verordnung in besondern Fällen die Beurteilung von Zivil- und Strafrechtsfällen, von den letztern aber nur Übertretungen, auch nicht richterlichen Behörden oder Amtsstellen übertragen werden kann. Dies stimmt mit Art. 345 StGB überein, aus dessen Wortlaut zu schliessen ist, dass Verbrechen und Vergehen durch richterliche Behörden beurteilt werden müssen.

Die Organisation der richterlichen Behörden und die Umschreibung ihrer Befugnisse ist gemäss Art. 64, letzter Absatz, und Art. 64^{bis}, Abs. 2 BV, Sache der Kantone. Die vorliegende Verfassungsrevision hält sich im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit. Die neuen Vorschriften enthalten nichts, was mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen würde, und sie tragen auch dem schweizerischen Strafgesetzbuch Rechnung. Wir beantragen Ihnen deshalb, diesen Vorschriften durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. Juni 1941.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wetter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der abgeänderten Art. 27 und 38 bis 43 der Verfassung des Kantons Appenzell I.-Rh.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 1941 über
die Gewährleistung der Abänderung der Art. 27 und 38 bis 43 der Verfassung
des Kantons Appenzell I.-Rh.,

in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts enthalten, das
der Bundesverfassung zuwiderläuft,

beschliesst:

Art. 1.

Den von der Landsgemeinde am 27. April 1941 beschlossenen Änderungen
der Art. 27 und 38 bis 43 der Verfassung des Kantons Appenzell I.-Rh. wird
die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
abgeänderten Art. 27 und 38 bis 43 der Verfassung des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 18.
Juni 1941.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1941
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4158
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1941
Date	
Data	
Seite	505-509
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 539

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.